

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachung</u>	82 - 84
Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Oyten (Friedhofsgebührensatzung)	
<u>Bekanntmachung</u>	85
Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen	
<u>Bekanntmachung</u>	86 - 88
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen	
<u>Bekanntmachung</u>	89
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“	
<u>Bekanntmachung</u>	90
Jahresabschluss 2021 der AzweiO – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten	

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Oyten (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des §13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung vom 25.11.2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Teil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4 Umsatzsteuer

Für Leistungen, die ggfs. umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich der aktuelle Umsatzsteuersatz berechnet.

§5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oyten vom 03.11.2014 außer Kraft.

Oyten, 26.11.2024

Gemeinde Oyten

Sandra Röse
Bürgermeisterin

**Anlage - Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Oyten vom 01.01.2025**

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Erdgrabstätten	
1.1.	Erdwahlgrab	
1.1.1.	Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle	990,00 €
1.1.2.	für jedes Jahr Verlängerung des Nutzungsrechts	40,00 €
1.2.	Erdrasenreihengrab	1.530,00 €
2.	Urnengrabstätten	
2.1.	Urnenwahlgrab	
2.1.1.	Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle	640,00 €
2.1.2.	für jedes Jahr Verlängerung des Nutzungsrechts	25,00 €
2.2.	Urnenrasenreihengrab	745,00 €
3.	Sondergrabstätten	
3.1.	Erdgemeinschaftsgrab „Sonnenfeld“	2.350,00 €
3.2.	Urnengemeinschaftsgrab „Sonnenfeld“	1.530,00 €
3.3.	Partnerurnengrab „Partnerruhe“	90,00 €
3.3.1.	für jedes Jahr Verlängerung bei Zweitbelegung	150,00 €
3.4.	Urnengemeinschaftsgrab „Ruheinsel“	2.325,00 €

II. Bestattungsgebühren

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	125,00 €
--	-----------------

III. Benutzungsgebühren

1.	Friedhofskapelle	375,00 €
2.	Urnenraum	125,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

Grabmalgenehmigung	30,00 €
--------------------	----------------

V. Besonderer Arbeitsaufwand

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten am 16.05.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 11.02.2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6, Abs. 6, Dienstleistungen, wird die folgt eingefügt:

(6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofs-trägerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung, Einebnung und Pflege bei vorzeitiger Rückgabe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Oyten, den 21.05.2024
Der Kirchenvorstand der St. Petri-Kirchengemeinde in Oyten
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenvorsteher/in
(Siegel)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Verden, den 08.08.2024
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenkreisvorsteher/in
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten.

Verden, den 02.12.2024

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Beuck

**Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe
der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten in seiner Sitzung am 16.04.2024 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 03.12.2010 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 6. Gebührentarif, wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle | 700,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 23,00 € |

2. Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen

- | | |
|---|-------------------|
| a) Als Erdbestattungseinzelgrab für 30 Jahre
(Allg. Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.880,00 € |
| b) Als Erdbestattungsdoppelgrab für 30 Jahre
(Allg. Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 5.770,00 € |
| e) Erdbestattungsdoppelgrab - für jedes Jahr der Verlängerung | 192,00 € |

Ein Vertrag mit der Dauergrabpflege Nord GmbH über die Dauergrabpflege und Anlage (inkl. Grabmal) ist abzuschließen.

3. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle | 490,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 24,00 € |

4. Urnengemeinschaftsgrab

- | | |
|--|-------------------|
| a) für 20 Jahre
(Allg. Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 1.340,00 € |
|--|-------------------|

Ein Vertrag mit der Dauergrabpflege Nord GmbH über die Dauergrabpflege und Anlage (inkl. Vorsetzplatte) ist abzuschließen.

- 5. Urnenpartnergrab**
- a) für 20 Jahre **2.400,00 €**
 (Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr)
- b) für jedes Jahr der Verlängerung **120,00 €**
- Ein Vertrag mit Dauergrabpflege Nord GmbH über die Dauergrabpflege und Anlage (inkl. Grabmal) ist abzuschließen.
- 6. Urnengemeinschaftsgrab mit Einzelstelle**
- für 20 Jahre **1.340,00 €**
 (Anlagekosten, Grabaushub, Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr)
- Ein Vertrag mit der Dauergrabpflege Nord GmbH über die Dauergrabpflege und Anlage (inkl. Grabmal) ist abzuschließen.
- 7. Urnengemeinschaftsgrab (Erwerb des Nutzungsrechtes bis 31.03.2021)**
- für jedes Jahr der Verlängerung **53,00 €**
- 8. Partnergrab (Erwerb des Nutzungsrechtes bis 31.03.2021)**
- für jedes Jahr der Verlängerung **123,00 €**
- 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung**
- a) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1b,3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 b) eine Gebühr gemäß § 6. II Nr. 3
- 10. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten an Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, bei denen eine Verlängerung erlaubt ist, sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.**
- Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | für eine Erdbestattung: | 590,00 € |
| 2. | für eine Kinderbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 125,00 € |
| 3. | für eine Urnenbestattung: | 145,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 40,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 20,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der folgenden Kosten:

Unterhaltung der Außenanlage, Wege, Wasser, Strom, Einfriedigung

für ein Jahr - je Grabstelle -: **18,00 €**

Die Gebühr wird jährlich erhoben

V. Sonstige Gebühren:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle - Grabstelle /Jahr -
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. § 6 Nr. IV) | 70,00 € |
| (2) | Pauschalbetrag für die Entfernung eines Grabmals in
durchschnittlicher Größe bei vorzeitiger Rückgabe | 190,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Oyten, den 21.05.2024
Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenvorsteher/in
(Siegel)

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 17.09.2024
Kirchenamt in Verden
gez. Der Amtsleiter
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten.

Verden, den 02.12.2024

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Beuck

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet:www.oyten.de

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**
- **Plangebiet – Gemarkung Oyten, Flur 2, Flurstück 32/1**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird durch folgende Punkte begründet: Die Umnutzung der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche für Gemeinbedarfszwecke wie Kita, Schule und soziale Einrichtungen fördert das Ziel der Innenentwicklung und passt sich nahtlos an die bestehenden Gemeinbedarfsflächen, auf denen öffentliche Schulen sowie eine Kita und süd-westlich Sportflächen angesiedelt sind, an. Da die Fläche bereits als Sportstättenfläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, fügt sich der Bebauungsplan in die langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde ein und ergänzt das bestehende Netz an Gemeinbedarfsflächen. Eine Inanspruchnahme neuer Außenflächen wird dadurch vermieden.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 32/1, Flur 2, Gemarkung Oyten mit einer Größe von 28.006 m². Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Auskünfte zu dem Bauleitplanverfahren erteilt der Fachbereich Gemeindeentwicklung, 1. OG des Rathauses Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 9 Uhr bis 12 Uhr, Do zusätzlich 15 Uhr - 17.30 Uhr).

Oyten, den 27.11.2024

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin

Gez. Röse

Jahresabschluss 2021 der AzweiO – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim – Ottersberg -Oyten

Öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Verordnung über kommunale Anstalten
(KomAnstVO) i.V.m. den §§ 147 und 157 NKomVG über den Jahresabschluss 2021

I. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat nach dem abschließenden Ergebnis der Jahresabschlussprüfung der AzweiO für das Wirtschaftsjahr 2021 folgende Bestätigung erteilt:

„Bestätigungsvermerk:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt unter Berücksichtigung des nachfolgenden Hinweises ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist unter Berücksichtigung des nachfolgenden Hinweises nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung wirtschaftlich geführt.

Hinweis und Einschränkung

- Eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zur Zahlung eines Sitzungsgeldes fehlt.
- Die Vermögens- und Ertragslage beinhaltet nicht die Auswirkungen aufgrund der nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 nachträglich korrigierten Umsatzsteuererklärungen 2020 und 2021 und der damit verbundenen Vorsteuerrückzahlungsverpflichtungen. Hierdurch wird auf mögliche realisierbare Einnahmequellen verzichtet.“

II. Der Verwaltungsrat hat am 9. September 2024 die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 beschlossen. Ferner wurde vom Verwaltungsrat die Entlastung der seinerzeitigen Verwaltungsratsvorsitzenden Sandra Röse beschlossen.

III. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 9. September 2024 den Beschluss gefasst, dass das Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2021 in Höhe von 30.369,99 € abgeschlossen hat. Der Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom 09.12.2024 bis 17.12.2024 bei der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten
Zimmer 6 während der Dienststunden Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Ottersberg, 06.12.2024

AzweiO – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim – Ottersberg – Oyten

gez. Tim Willy Weber
Vorstandsvorsitzender

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet:www.oyten.de